



Nr 201

(Gemeinde
Ostermündigen

ABFALLREGLEMENT

vom 23. Juni 2022



ABFALLREGLEMENT

info@ostermundigen.ch

Präsidiales

Schiessplatzweg 1
Postfach 101
CH-3072 Ostermundigen 1

Telefon +41 31 930 14 14
Telefax +41 31 930 14 70
www.ostermundigen.ch

INHALTSVERZEICHNIS

| Alphabetisch nach Artikel | Artikel-Seite |
|---|----------------------|
| A ----- | |
| Abfallarten, Definitionen..... | 2-7 |
| Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben | 10-13 |
| Abfallverordnung..... | 16-17 |
| Aufgaben der Gemeinde | 4-9 |
| Ausführungsbestimmungen..... | 21-20 |
| B ----- | |
| Bereitstellung | 9-11 |
| D ----- | |
| Dienstleistungen ausserhalb des Monopolbereichs | 5-9 |
| F ----- | |
| Finanzierung der Abfallentsorgung..... | 14-15 |
| G ----- | |
| Gebührenfestlegung..... | 15-16 |
| Gegenstand und Geltungsbereich | 1-7 |
| Grundsätze der Abfallbewirtschaftung..... | 6-10 |
| I ----- | |
| Information | 4-9 |
| Inkrafttreten..... | 22-20 |
| O ----- | |
| Öffentliche Abfallbehälter | 11-14 |
| R ----- | |
| Rechte und Pflichten der Abfallinhaberinnen und -inhaber | 7-10 |
| Rechtspflege..... | 19-19 |
| S ----- | |
| Separatabfälle | 4-9 |
| Sonderabfälle | 4-9 |
| U ----- | |
| Übertragung von Aufgaben | 12-14 |
| V ----- | |
| Veranstaltungen auf öffentlichem Grund..... | 13-14 |
| Verbote..... | 8-11 |
| Vollzug..... | 18-18 |
| W ----- | |
| Widerhandlungen..... | 20-19 |
| Z ----- | |
| Zahlungspflicht Gebühren..... | 17-17 |

ABFALLREGLEMENT

| | |
|---------------------------------------|-----|
| Zuständigkeiten in der Gemeinde | 3-8 |
|---------------------------------------|-----|

| Nach Seiten | Seite |
|--|-------|
| I Allgemeines | 7 |
| Gegenstand und Geltungsbereich | 7 |
| Abfallarten, Definitionen | 7 |
| II Zuständigkeiten und Aufgaben..... | 8 |
| Zuständigkeiten in der Gemeinde..... | 8 |
| Aufgaben der Gemeinde..... | 9 |
| Separatabfälle | 9 |
| Sonderabfälle | 9 |
| Information | 9 |
| Dienstleistungen ausserhalb des Monopolbereichs..... | 9 |
| III Abfallentsorgung | 10 |
| Grundsätze der Abfallbewirtschaftung..... | 10 |
| Rechte und Pflichten der Abfallinhaberinnen und -inhaber | 10 |
| Verbote | 11 |
| Bereitstellung | 11 |
| IV Abfälle aus Unternehmen..... | 13 |
| Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben..... | 13 |
| V Weitere Bestimmungen..... | 14 |
| Öffentliche Abfallbehälter | 14 |
| Übertragung von Aufgaben..... | 14 |
| Veranstaltungen auf öffentlichem Grund..... | 14 |
| VI Finanzierung | 15 |
| Finanzierung der Abfallentsorgung..... | 15 |
| Gebührenfestlegung..... | 16 |
| Abfallverordnung..... | 17 |
| Gebührenpflicht..... | 17 |
| VII Straf- und Schlussbestimmungen | 18 |
| Vollzug | 18 |
| Rechtspflege | 19 |
| Widerhandlungen..... | 19 |
| Ausführungsbestimmungen | 20 |
| Inkrafttreten..... | 20 |

Die Gemeinde Ostermundigen erlässt gestützt auf Art. 50 Abs. 1 des kantonalen Gemeindegesetzes (GG) vom 16. März 1998¹, Art. 29 des kantonalen Gesetzes über die Abfälle (Abfallgesetz, AbfG) vom 18. Juni 2003², Art. 32 Abs. 1e der kantonalen Abfallverordnung (AbfV) vom 11. Februar 2004³, sowie Art. 55 Abs. 1 der Gemeindeordnung Ostermundigen (GO) vom 24. September 2000 folgendes

ABFALLREGLEMENT

I ALLGEMEINES

Art. 1

- Gegenstand und Geltungsbereich
- 1 Dieses Reglement regelt die Abfallbewirtschaftung in der Gemeinde Ostermundigen.
 - 2 Es hat auf dem gesamten Gemeindegebiet Gültigkeit.
 - 3 In begründeten Fällen können für bestimmte Veranstaltungen, Ortsteile oder Gebiete durch die zuständigen Organe im Rahmen der ihnen zustehenden Kompetenzen abweichende Regelungen erlassen werden.
 - 4 Das Reglement gilt für Inhaberinnen und Inhaber von Abfällen.

Art. 2

- Abfallarten, Definitionen
- 1 Siedlungsabfälle sind gemäss Art. 3 Bst. a der eidgenössischen Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA) vom 4. Dezember 2015⁴
 - a) die aus Haushalten stammenden Abfälle;
 - b) Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnis mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar ist;
 - c) aus öffentlichen Verwaltungen stammende Abfälle, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushaltungen vergleichbar ist.

¹ BSG 170.11

² BSG 822.1

³ BSG 822.111

⁴ SR 814.600

- ² Als Siedlungsabfälle gelten insbesondere
- a) Kehricht: für die Verbrennung bestimmte, nicht stofflich verwertbare Abfälle;
 - b) Sperrgut: Kehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichts nicht in zulässige Gebinde passt (z. B. Möbel, Altholz, leere Gebinde usw.);
 - c) Separatabfälle: Für die stoffliche Verwertung vorgesehene separat gesammelte Abfälle (z. B. Altmetall, Papier, Karton, Glas, PET-Getränkeflaschen, Metalle, Textilien);
 - d) Kleinmengen von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen: Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung besondere Massnahmen erfordert z. B. Medikamente, Quecksilberthermometer, Farbbrechen, Lösungsmittel, Chemikalien, Pflanzenschutzmittel, Putzmittel, Batterien;
 - e) Grünabfälle (Speisereste): Abfälle, die vergärt oder kompostiert werden können (z. B. Garten- und Rüstabfälle).
- ³ Industrie- oder Betriebsabfälle sind die aus Unternehmungen mit weniger als 250 Vollzeitstellen stammenden Abfälle, welche hinsichtlich ihrer Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnis keine Siedlungsabfälle sind, sowie die aus Unternehmen mit 250 oder mehr Vollzeitstellen stammenden Abfälle, unabhängig von ihrer Zusammensetzung (Art. 3 a VVEA).

II ZUSTÄNDIGKEITEN UND AUFGABEN

Art. 3

Zuständigkeiten in der Gemeinde

- ¹ Die Entsorgung von Siedlungsabfällen ist gemäss dem übergeordneten Recht (kantonales Abfallgesetz [AbfG], Art. 10 und 29) Sache der Gemeinde und untersteht der Aufsicht des Gemeinderates. Der Gemeinderat erlässt eine Abfallverordnung mit Gebührentarif.
- ² Für den Vollzug dieses Reglements ist die Abteilung Tiefbau und Betriebe zuständig. Sie ist die Fachstelle für Abfall im Sinne von Art. 29 Abs. 4 AbfG und ihr obliegt auch die Information der Bevölkerung.

Art. 4

- | | | |
|-----------------------|---|---|
| Aufgaben der Gemeinde | 1 | Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle nach Art. 2 Abs. 1 bis 2 regelmässig fach- und umweltgerecht gesammelt, abgeführt und verwertet oder in öffentlichen Anlagen behandelt werden. |
| | 2 | Sie entsorgt die Abfälle aus dem öffentlichen Strassenunterhalt der Gemeindestrassen und aus dem Unterhalt der eigenen öffentlichen Grünanlagen, sofern diese Aufgabe nicht dem Kanton obliegt (Art. 10 f AbfG). |
| | 3 | Sie betreibt einen regelmässigen Sammeldienst und Sammelstellen und unterhält die dafür notwendige Infrastruktur. |
| | 4 | Sie fördert und organisiert Massnahmen zur Verminderung des Abfalls im öffentlichen und im privaten Bereich. |
| Separatabfälle | 5 | Sie ist gemäss Art. 10, Abs. 2 b AbfG dafür verantwortlich, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie Glas, Papier, Karton, Metalle, Grünabfälle sowie Textilien aus Haushalten so weit als möglich getrennt gesammelt und stofflich verwertet werden. |
| Sonderabfälle | 6 | Sie fördert die Entsorgung kleinerer Mengen von Sonderabfällen aus Haushalt und Kleingewerbe durch regelmässige Sammlungen oder mittels Betrieb von Sammelstellen bzw. Anschluss an solche (Art. 13 Abs. 2 AbfG). |
| Information | 7 | Die Gemeinde informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über <ul style="list-style-type: none">a) Abfuhrtage und Zeiten der ordentlichen Abfuhr;b) besondere Regelungen wie die Abfuhr an Feiertagen;c) die Durchführung von Separatsammlungen und deren Sammelstellen;d) die einzelnen Abfallarten und ihre Eigenschaften;e) die Vorgaben für die Bereitstellung von Abfällen für die Abfuhr und die Bereitstellungsorte und Verwendung von Containern;f) die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle;g) die Sammlung von Tierkörpern. |

Art. 5

- | | | |
|---|---|--|
| Dienstleistungen ausserhalb des Monopolbereichs | 1 | Die Gemeinde kann ausserhalb des Entsorgungsmonopols Dienstleistungen zur Verwertung und Entsorgung von Abfällen und Wertstoffen anbieten. |
| | 2 | Diese Dienstleistungen dürfen die Aufgaben im Bereich des Entsorgungsmonopols nicht beeinträchtigen. |

- 3 Die zuständige Behörde nach Art. 3 Abs. 2 setzt den Preis dieser Dienstleistungen nach den Bedingungen des Marktes fest. Diese Dienstleistungen müssen insgesamt mindestens kostendeckend erbracht werden und dürfen nicht mit Erträgen aus dem Entsorgungsmonopol verbilligt werden.
- 4 Die Entsorgung und Finanzierung dieser Abfälle richtet sich nach Privatrecht.

III ABFALLENTSORGUNG

Art. 6

Grundsätze der Abfallbewirtschaftung

Abfälle sind nach Möglichkeit zu vermeiden, zu vermindern oder zu verwerten. Nicht verwertbare Abfälle müssen umweltgerecht entsorgt werden.

Art. 7

Rechte und Pflichten der Abfallinhaberinnen und -inhaber

- 1 Die Inhaberinnen und Inhaber von Siedlungsabfällen sind verpflichtet, die Siedlungsabfälle den von der Gemeinde bezeichneten Sammlungen oder Sammelstellen zu übergeben. Die separat gesammelten Abfälle sind nach den Vorschriften der Gemeinde der entsprechenden Sammlung zuzuführen. Hierzu haben sie insbesondere die verwertbaren Anteile der Siedlungsabfälle wie Glas, Papier, Karton, Metalle, Grünabfälle und Textilien so weit wie möglich getrennt zu sammeln und nach den Vorschriften der Gemeinde der entsprechenden Sammlung zuzuführen.
- 2 Fallen bei einem Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen bedeutend grössere Mengen an separat gesammelten Siedlungsabfällen, namentlich Glas, Papier, Karton, Grünabfälle oder Metalle, an als bei Haushalten, handelt es sich nicht mehr um Siedlungsabfälle (vgl. Art. 2). Die Gemeinde kann dem Abfallinhaber seine Entsorgungspflicht für diese Abfälle bestätigen. In diesem Falle müssen die Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen diese Abfälle in eigener Regie entsorgen oder durch Dritte entsorgen lassen.
- 3 Sonderabfälle sind nach den Vorschriften des übergeordneten Rechts einer zur Entgegennahme dieser Abfälle berechtigten Stelle zu übergeben (bspw. Betriebe, offizielle mobile oder stationäre Sonderabfallstelle etc.).

- 4 Garten- und Rüstabfälle dürfen kompostiert werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung der Umwelt und der Nachbarschaft möglich ist.
- 5 Die Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle dürfen nur zu den angegebenen Zeiten benutzt werden und ausschliesslich zur Entsorgung von separat gesammelten Abfällen in die dafür vorgesehenen Behältnisse.
- 6 Die Inhaberinnen und Inhaber des Abfalls haben die der Gemeinde für die Abfallentsorgung entstehenden Kosten nach Massgabe des höherrangigen Rechts sowie nach den Bestimmungen dieses Reglements zu tragen.

Art. 8

Verbote

- 1 Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb von Abfallanlagen oder Sammelstellen ist verboten.
- 2 Es ist verboten, Abfälle im Freien oder in Öfen, Cheminées oder dergleichen zu verbrennen. Ausgenommen ist das Verbrennen von trockenen natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen, wenn dabei nur wenig Rauch entsteht⁵. In privaten Feuerungen, insbesondere in Cheminées, Kachelöfen und Stückholzheizungen darf nur naturbelassenes oder unbehandeltes Holz verbrannt werden.
- 3 Das Entsorgen von Abfällen in die Kanalisation ist verboten.
- 4 Es ist verboten, Abfälle an den Sammelstellen oder in den zur Abfuhr bereitgestellten öffentlichen oder privaten Containern in anderen, als den dafür vorgesehenen Sammelbehältern oder ausserhalb der angegebenen Zeiten zu entsorgen.

Art. 9

Bereitstellung

- 1 Grundsätzlich ist der Bereitstellungsort für alle abzuführenden Abfälle so zu wählen und oder zu gestalten, dass die Abnahme nicht durch Hindernisse erschwert wird und somit eine rationelle Abfuhr gewährleistet wird.
- 2 Die Bereitstellung der abzuführenden Abfälle hat möglichst auf privatem Grund unmittelbar am Strassen- bzw. Trottoirrand zu erfolgen. Für Ordnung und Sauberkeit auf den Abstellplätzen sind die jeweiligen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer verantwortlich.
- 3 Der Verkehr auf Strassen, Plätzen, Trottoirs und Hauszugängen darf nicht behindert werden.

⁵ Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der eidg. Luftreinhalte-Verordnung (LRV [SR 814.318.142.1], Art. 26a).

- 4 Die Gemeinde bestimmt insbesondere im Rahmen des übergeordneten Rechts sowie dieses Reglements und der Verordnung, wie die Abfälle für die öffentliche Entsorgung bereit zu stellen und zu sammeln sind. Sie kann insbesondere
- a) die getrennte Bereitstellung und Sammlung von Wertstoffen und Sonderabfällen vorschreiben;
 - b) Bereitstellungsorte für die ordentliche Abfuhr oder Sammelstellen für Separatsammlungen bestimmen;
 - c) die Bereitstellung der Abfälle in von den Abfallinhabern bereitzustellenden Containern vorschreiben.
- 5 Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit vier und mehr Wohnungen sowie bei Industrie-, Gewerbe- und Bürobauten ist die Bereitstellung von Kehricht, sowie Papier und Karton, in Containern Pflicht. Kehricht darf in Containern nur in offiziellen Abfallsäcken entsorgt werden. Grüngut und Speisereste müssen bei allen Liegenschaften immer in Containern bereitgestellt werden. Vorbehalten bleiben besondere Anweisungen oder Verträge der Gemeinde, insbesondere mit Gewerbe- und Industriebetrieben.
- 6 Die Gemeinde kann Liegenschaften und Unternehmen in begründeten Fällen auf Gesuch hin von der Pflicht zur Bereitstellung des Abfalls in Containern befreien. Ein begründeter Fall liegt vor, wenn
- a) die Bereitstellung in Containern aufgrund der örtlichen Verhältnisse nicht möglich ist oder unverhältnismässigen Aufwand verursacht;
 - b) im Betrieb besonders wenig Abfall anfällt.
- 7 Einkaufsläden und Betriebe der Unterwegsverpflegung haben ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse für Kehricht und Separatabfälle zur Verfügung zu stellen. Sie können verpflichtet werden, liegen gelassene Abfälle einzusammeln und auf eigene Kosten zu entsorgen.
- 8 Die Gemeinde bestimmt die Art und den Standort der Bereitstellungsorte bei Neu- und Umbauten im Rahmen der jeweiligen Überbauungsordnungen oder Baubewilligungen. Sie wirkt dafür in Planungs- und Baubewilligungsverfahren mit und sorgt, soweit erforderlich, dafür, dass die planerischen und baulichen Voraussetzungen für eine fachgerechte Entsorgung und namentlich für besondere Arten der Bereitstellung geschaffen und Bewilligungen mit entsprechenden Auflagen erteilt werden.
- 9 Verantwortlich für die vorschriftsgemässe Bereitstellung des Abfalls sind primär die Inhaberinnen und Inhaber des Abfalls. Kann kein primärer Abfallinhaber ausfindig gemacht werden, sind als sekundäre Verursacher die jeweiligen

Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer, Pächterinnen/Pächter oder Mieterinnen/Mieter einer Liegenschaft, Wohnung oder gewerblichen Lokalität für die vorschriftsgemässe Bereitstellung des Abfalls in ihrem Einflussbereich verantwortlich.

- ¹⁰ Für die Bereitstellung oder Ablieferung von Sonderabfällen erlässt die zuständige Behörde im Rahmen dieses Reglements und der Verordnung die nötigen Weisungen im Abfallführer und im Abfuhrplan.
- ¹¹ Nicht vorschriftsgemäss bereitgestellte Abfälle können durch die Gemeinde nach entsprechender Ankündigung oder Kennzeichnung unter Kostenfolge abgeführt werden.

IV ABFÄLLE AUS UNTERNEHMEN

Art. 10

Abfälle aus Industrie-,
Gewerbe- und Dienst-
leistungsbetrieben

- ¹ Abfälle aus Unternehmen mit 250 oder mehr Vollzeitstellen sind durch die Unternehmen grundsätzlich selber zu entsorgen (Art. 3 b Ziff. 2 VVEA). Auf Ersuchen hin kann die Gemeinde auf privatrechtlicher Basis die Entsorgung von haushaltsähnlichen Abfällen dieser Betriebe übernehmen.
- ² Industrie- oder Betriebsabfälle sind, soweit möglich und sinnvoll, getrennt zu sammeln und stofflich zu verwerten. Die Entsorgung dieser Abfälle erfolgt auf Kosten der Inhaberin oder des Inhabers. Sie dürfen den öffentlichen Abfahren und Sammlungen nur mit Einverständnis der Gemeinde übergeben werden.
- ³ Betriebsspezifische Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, welche aus der wirtschaftlichen Kerntätigkeit stammen und hinsichtlich ihrer Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse keine Siedlungsabfälle sind, sind durch die Unternehmen selber zu entsorgen. Sie sind soweit möglich und sinnvoll, getrennt zu sammeln und stofflich zu verwerten. Die Entsorgung dieser Abfälle erfolgt auf Kosten der Inhaberin oder des Inhabers. Sie dürfen der öffentlichen Abfuhr nur mit Einverständnis der Gemeinde übergeben werden.
- ⁴ Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, welche hinsichtlich ihrer Zusammensetzung, der Inhaltsstoffe und der Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind, sind der öffentlichen Abfuhr bzw. den Sammelstellen zuzuführen.
- ⁵ Unspezifische Betriebsabfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, die separat gesammelt werden (namentlich Glas, Papier, Karton, Metalle, Grüngut etc.) sind grundsätzlich der

öffentlichen Abfuhr bzw. den Sammelstellen zu übergeben. Das Unternehmen kann indes das Recht beanspruchen, diese Abfälle selber zu entsorgen. Die Gemeinde ist darüber vorgängig zu informieren.

V WEITERE BESTIMMUNGEN

Art. 11

- Öffentliche Abfallbehälter
- ¹ Die Gemeinde sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallbehältern an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen.
 - ² Öffentliche Abfallbehältnisse dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Entsorgung von Kehrriechsäcken oder grösseren Mengen von Abfällen benützt werden.

Art. 12

- Übertragung von Aufgaben
- Die Gemeinde kann im Bereich der Abfallbewirtschaftung mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten. Sie kann Aufgaben gemäss Art. 4 ganz oder teilweise auf Dritte übertragen. Das organisationsrechtlich zuständige Gemeindeorgan beschliesst über
- a) den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie die finanziellen Leistungen;
 - b) Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.

Art. 13

- Veranstaltungen auf öffentlichem Grund
- ¹ Für bewilligungspflichtige Veranstaltungen auf öffentlichem Grund darf in der Regel nur Pfand- oder Mehrweggeschirr verwendet werden. Erscheint dies nicht zumutbar, sind andere geeignete Massnahmen zur Vermeidung und Verminderung des Abfalls zu treffen.
 - ² Die Veranstalter von bewilligungspflichtigen Anlässen sind verpflichtet, zusammen mit dem ordentlichen Bewilligungsgesuch bei der Gemeinde ein Abfallkonzept einzureichen.
 - ³ Die zuständige Behörde erteilt Bewilligungen unter entsprechenden Auflagen.

VI FINANZIERUNG

Art. 14

Finanzierung der Abfallentsorgung

- ¹ Für sämtliche Aufwendungen und Erträge der Siedlungsabfallentsorgung führt die Gemeinde eine separate Kostenrechnung (Spezialfinanzierung) nach Art. 86 ff Gemeindeverordnung [GV]⁶. Der Gemeinderat bestimmt die jährlichen Einlagen und Entnahmen aufgrund der betriebswirtschaftlichen Erfordernisse.
- ² Die Kosten für die Entsorgung der Siedlungsabfälle werden den Verursachern oder Inhabern von Abfällen mittels verursachergerechten und kostendeckenden Gebühren überbunden.
- ³ Die Aufwendungen für die Erfüllung der Entsorgung der Siedlungsabfälle umfassen insbesondere die vollen Kosten für
 - a) die öffentliche Entsorgung des Siedlungsabfalls, namentlich für den Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes einschliesslich Wertstoffsammlungen (Papier, Glas, Metall, Grüngut und dergleichen) und die dem Sammeldienst dienende Infrastruktur (Fahrzeuge, Sammelstellen, Quartierkompostplätze und dergleichen);
 - b) die weiteren Aufgaben der Gemeinde nach Art. 4, soweit es um die Entsorgung von Siedlungsabfällen geht;
 - c) die Verzinsung der spezialfinanzierten Aufgaben, die Abschreibungen und die Einlagen in die Spezialfinanzierung;
 - d) die Verwertung von Abfällen;
 - e) die Abgeltung für die Räumung von Siedlungsabfall aus dem öffentlichen Raum und aus öffentlichen Abfallbehältern;
 - f) weitere Aufwendungen Dritter im Bereich der Abfallentsorgung;
 - g) Massnahmen, die zu einer Verminderung und/oder Vermeidung von Abfall führen oder diese fördern;
 - h) Massnahmen, die zu einer umweltschonenden Verwertung des Abfalls führen oder diese fördern.
 - i) Kosten, welche für die rechtliche Sicherstellung der korrekten Entsorgung entstehen.

⁶ BSG 170.111

- 4 Die Aufwendungen gemäss Abs. 3 werden finanziert durch
- a) Gebühren;
 - b) Erlöse aus der Verwertung oder dem Verkauf verwertbarer Abfälle und anderer Rohstoffe;
 - c) allfällige Beiträge Dritter, namentlich des Bundes und des Kantons;
 - d) allfällige Beiträge und/oder Entgelte von Dritten für Leistungen im Bereich der Abfallentsorgung.
- 5 Die Kostenanteile für Aufwendungen nach Abs. 3 Ziffer e, soweit diese nicht über Gebühren und Abgaben nach Absatz 2 finanziert werden können, sind aus Steuermitteln zu decken.

Art. 15

Gebührenfestlegung

- 1 Die Abfallgebühren setzen sich aus einer jährlichen Grundgebühr und einer verbrauchsabhängigen Benutzungsgebühr zusammen. Die Höhe der einzelnen Gebühren hat dem damit abgegoltenen Aufwand Rechnung zu tragen sowie Massnahmen für die Vermeidung oder Verminderung von Abfall und eine umweltschonende Verwertung zu fördern.
- 2 Die jährliche Grundgebühr wird erhoben von allen
- a) Privathaushalten (Wohneinheiten);
 - b) Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen (Art. 3 a VVEA) mit oder ohne juristische Persönlichkeit und Selbstständigerwerbenden inklusive Landwirtschaftsbetrieben;
 - c) öffentlichen Verwaltungen, welche Abfälle erzeugen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushaltungen vergleichbar ist (Art. 3 a VVEA).
- Der Gemeinderat kann Abstufungen nach der Grösse der Privathaushalte und Unternehmen vorsehen. Die Grundgebühr ist auch zu entrichten, wenn keine Dienstleistungen der Gemeinde im Abfallbereich beansprucht werden.
- 3 Folgende Betriebe können auf Gesuch hin von der Grundgebühr befreit werden:
- a) Nebenerwerbsbetriebe mit weniger als 50 Stellenprozent;
 - b) landwirtschaftliche Familienbetriebe;
 - c) Einzelunternehmen, welche innerhalb der eigenen Wohnräume betrieben werden.
- 4 Die verbrauchsabhängige Benutzungsgebühr wird nach Art und Menge des übergebenen Abfalls pro Abfallsack, Kehricht-Container, Grüngut-Container und für Grobgut erhoben.

- 5 Weitere Gebühren nach Aufwand werden erhoben für
- a) Kontrollen, die zu Beanstandungen führen;
 - b) die Beseitigung rechtswidriger Zustände inkl. der dadurch entstehenden Verwaltungskosten;
 - c) die Aufwendungen für Verfügungen;
 - d) besondere Dienstleistungen auf Ersuchen hin.
- 6 Der Gemeinderat kann für die Entsorgung von Wertstoffen, insofern diese Entsorgungskosten verursachen, weitere, nach der Art und Menge des Abfalls zu bemessene Gebühren erheben.

Art. 16

Abfallverordnung

- 1 Der Gemeinderat erlässt eine Abfallverordnung und regelt darin u.a. die
- a) Höhe der jährlichen Grundgebühr;
 - b) Höhe der verbrauchsabhängigen Benutzungsgebühren;
 - c) Gebühren für alle weiteren in Art. 15 Abs. 5 erwähnten Aufwendungen.
- 2 Der Gemeinderat überprüft die Höhe der Gebühren periodisch. Er kann sämtliche Gebühren aufgrund des budgetierten Aufwands periodisch neu festlegen.
- 3 Der Gemeinderat legt die massgebenden Grundlagen und Zahlen für die Gebührenhöhe und -ausgestaltung offen.

Art. 17

Gebührenpflicht

- 1 Gebührenpflichtig für die jährlichen Grundgebühren sind die Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer der Liegenschaften, in denen sich die gebührenpflichtigen Privathaushalte, Unternehmen oder öffentlichen Verwaltungen befinden. Bei Baurechtsgrundstücken schuldet die Baurechtsnehmerin oder der Baurechtsnehmer die Grundgebühr für alle bestehenden, gebührenpflichtigen Privathaushalte, Unternehmen oder öffentlichen Verwaltungen auf dem Baurechtsgrundstück. Bei Stockwerkeigentum schulden alle Stockwerkeigentümerinnen oder Stockwerkeigentümer die Grundgebühr je für ihren gebührenpflichtigen Privathaushalt, Unternehmen oder die öffentliche Verwaltung. Bei Miteigentum haften die Miteigentümerinnen oder Miteigentümer solidarisch.
- 2 Handänderungen sind der zuständigen Behörde innert 30 Tagen zu melden.
- 3 Der Gemeinderat legt die Fälligkeit der jährlichen Grundgebühr in der Verordnung fest. Die jährlichen Grundgebühren sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung resp. im Bestreitungsfall innert 30 Tagen nach Rechtskraft der Verfügung zu bezahlen. Nach Ablauf

der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins geschuldet. Massgebend ist der Verzugszins der kantonalen Steuerverwaltung.

- 4 Gebührenpflichtig für die verbrauchsabhängigen Benutzungsgebühren sind grundsätzlich die Inhaberinnen oder Inhaber von Abfällen.
- 5 Im Fall der Bereitstellung des Abfalls in Containern ohne gebührenpflichtige Abfallsäcke gemäss besonderer Abmachung oder der Übergabe von Grün-, Rüst- und Speiseabfällen in den dafür zugelassenen Containern schulden die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung rechtmässigen Eigentümerinnen und Eigentümer des Containers die verbrauchsabhängige Benutzungsgebühr.

VII STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 18

Vollzug

- 1 Das Verfahren zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes richtet sich nach dem kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG)⁷. Insbesondere ist die Bestimmung über die vorsorglichen Massnahmen (Art. 27 VRPG) anwendbar.
- 2 Bei Bauten und Anlagen, die unter die Bestimmungen der Baugesetzgebung fallen, richtet sich das Verfahren zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes nach Art. 46 des kantonalen Baugesetzes (BauG)⁸.
- 3 Die zuständige Behörde führt die nach diesem Reglement erforderlichen Kontrollen durch. Sie kontrolliert, soweit erforderlich, namentlich weggeworfene, abgelagerte, für die Abfuhr bereitgestellte oder an Sammelstellen angelieferte Abfälle. Sie kann Dritte mit diesen Kontrollen beauftragen.
- 4 Abfallsäcke und andere Behälter, welche den Vorschriften der Gemeinde nicht entsprechen, können zur Ermittlung des Verursachers von den ermächtigten Mitarbeitenden der zuständigen Behörde geöffnet und deren Inhalt durchsucht werden, nötigenfalls unter Beizug von Fachleuten.
- 5 Die Gemeinde wahrt gegenüber Dritten Stillschweigen über das Ergebnis von Kontrollen. Vorbehalten bleiben die Vorschriften über die Auskunfts- und Schweigepflicht nach übergeordnetem Recht, namentlich nach der eidgenössischen Umweltschutzgesetzgebung

⁷ BSG 155.21

⁸ BSG 721.0

(USG) sowie nach den Bestimmungen über die strafrechtliche Weiterverfolgung durch die zuständigen Behörden.

- ⁶ Die Gemeinde erlässt die zur rechtmässigen und fachgerechten Entsorgung notwendigen Verfügungen.

Art. 19

Rechtspflege

- ¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland erhoben werden.

- ² Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, soweit nicht spezialgesetzliche Verfahrensbestimmungen zur Anwendung kommen.

Art. 20

Widerhandlungen

- ¹ Die zuständige Behörde sorgt dafür, dass festgestellte Widerhandlungen gegen dieses Reglement nach Massgabe des übergeordneten Rechts und der aktuellen Verordnung über die Ordnungsbussen (Kantonale Ordnungsbussenverordnung; KOBV⁹) geahndet werden.

- ² Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis zu 5'000 Franken bestraft. Für Bussenverfügungen ist die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher Tiefbau und Betriebe zuständig. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des übergeordneten Rechts, insbesondere der KOBV.

- ³ Mit Busse wird insbesondere bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) die vom Gemeinderat in der Abfallverordnung genannten Zeiten für die Bereitstellung missachtet;

b) Abfälle nicht vorschriftsgemäss bereitstellt.

- ⁴ Vorbehalten bleibt die Anwendung der eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen.

⁹ BSG 324.111

ABFALLREGLEMENT

Art. 21

Ausführungsbestimmungen

Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

Art. 22

Inkrafttreten

- 1 Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2023 in Kraft.
- 2 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Abfallreglement vom 8. September 2005 mit Änderungen vom 10. November 2016 aufgehoben.
- 3 Vor Inkrafttreten dieses Reglements bereits fällige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlage und Gebührenansätze) erhoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Reglements.

Ostermundigen, 23. Juni 2022
(GRB vom 23. Juni 2022, Trakt. Nr. 2022-120)

Grosser Gemeinderat

Sandra Löhner
Präsidentin

Jürg Kumli
Sekretär

Bescheinigung

Der Parlamentsbeschluss wurde ordnungsgemäss publiziert. Innert der gesetzlichen Frist sind keine Einsprachen oder Beschwerden eingegangen. Die Referendumsfrist ist unbenützt abgelaufen.

Ostermundigen, 13. Oktober 2022

Barbara Steudler
Gemeindeschreiberin